

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 87 (1945)

Heft: 1

Rubrik: Referate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feststellen der Drehrichtung nicht immer sein; gründliche rektale Untersuchung und richtige Deutung von deren Resultat werden aber häufig die Diagnose stellen lassen.

Wenn wir bedenken, daß die Achsendrehung der linken Colonlage eine der Hauptursachen der letal verlaufenden Kolikfälle des Pferdes ist, so werden wir anerkennen, daß die Retorsions-Methoden von Jelkmann und Forßell wertvolle therapeutische Maßnahmen sind und angewendet zu werden verdienen.

Referate

aus der Festschrift Prof. Dr. Oskar Bürgi
zu seinem 70. Geburtstag.

(Redaktion P. D. Dr. Karl Ammann. Verlag Fritz Frei in Horgen-Zeh, 1943).

Individualcharakteristische Merkmale bei Haussäugetieren.

Von Prof. Dr. Eb. Ackerknecht, Leipzig.

Die Frage nach individualcharakteristischen Merkmalen bei den Haustieren entspringt einerseits praktischen Bedürfnissen, andererseits wissenschaftlichen Interessen. In Anlehnung an die Fingerabdrücke beim Menschen war es am nächstliegenden auch beim Tier nach ähnlichen Verfahren zu suchen. Für gewisse Haustiere (Pferd, Schwein, Katze, Nager) sind solche Arten der Kennzeichnung entweder überhaupt nicht möglich, oder doch zum mindesten fraglich. Fellfärbung und „Abzeichen“ als zusätzliche Merkmale werden durch Gaumenrelief, Hautvenenbilder u. a. Kennmale vorteilhaft ergänzt.

Der Reihe nach werden die verschiedenen Organe auf das Vorkommen von individualspezifischen Eigenschaften untersucht. Besonders reich an solchen ist die äußere Haut. Sie bestehen in verschiedener Behaarung und Farbe, in der individualcharakteristischen Zeichnung der Ballengegend und des Oberlippennasenbereiches. Für Kennzeichnung eignet sich die Hautoberfläche in Form der Tätowierung und des Anbringens von Brandmalen, sowie Marken und Ringen. Im Skelettsystem ist es der Kopf, der zusammen mit dem Gebiß bei sonst auffallender Ähnlichkeit interessante Unterschiede aufweist. Von den Eingeweidesystemen bietet der Atmungsapparat in der Umgebung der Nasenöffnung, das Verdauungsrohr am Gäumendach und am Gebiß individualcharakteristische Kennzeichen. Der Geschlechtsapparat, der männliche wie der weibliche, interessiert in dieser Beziehung durch die äußern primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Von den Gefäßen ist das Hautvenenbild für die Individualcharakteristik verwertbar, aber von der

Zartheit der Haut und der Art ihrer Behaarung abhängig. Das Nervensystem gibt dem Individuum eine besondere Note, insbesondere auch durch Temperament, Gedächtnisleistungen u. a. m. Für den Individualcharakter spielen die Sinnesorgane eine wichtige Rolle; so das Ohr mit dem Gehörgang, der Ohrmuschelstellung und dem Ohrvenenbild und das Auge mit seinen Abstufungen in der Irisfärbung bei den domestizierten Tieren — im Gegensatz zu den Wildtieren —, mit den Traubenkörnern und dem Augenhintergrund.

Eine sichere Identifizierung beim Pferd macht deshalb Schwierigkeiten, weil Abdrücke bestimmter Hautpartien nicht möglich sind. Neben dem Gaumenrelief und den allerdings bei etwa 6% der Tiere fehlenden Traubenkörnern kann bei Voll- und Halbblutpferden das Hautvenenbild zur Ergänzung herangezogen werden. Das Flotzmaul des Rindes hingegen mit dem unregelmäßigen, dem keilförmigen und dem Lippenrinnenmuster gestattet sogar die sichere Unterscheidung von eineiigen Zwillingen und doppelköpfigen Mißbildungen. An anderweitigen Kennzeichen können verwertet werden: Hornbrand, Ohrmarken, besondere Abzeichen, Gliedmaßenstellung, Rippenwinkel, Euterbeschaffenheit u. a. Auch für Schaf und Ziege sind Lippenabdrücke individualspezifisch. Die von Boehme beim Schwein zur Identifizierung verwendbar erklärten Wärzchen und Hautfalten der Rüsselscheibe werden neuestens von Ilieff in ihrer Spezifität bestritten. Es bleiben schließlich noch Gaumenabdrücke und Ohrvenenbild und nötigenfalls bei weißhäutigen Tieren die Augenfarbe. Für die Individualcharakteristik beim Hunde ist das Verfahren der Nasenspiegel- und in neuerer Zeit auch der Ballenabdrücke gut durchgebildet. Beide sind anscheinend für den Identitätsnachweis bei der Katze ungeeignet. Für die Nagetiere ist jetzt noch die übliche Kennzeichnung (Marken, Fellfärbung, Narben) im Gebrauch, obwohl auch hier exaktere Methoden durchaus wünschbar wären. 8 Abbildungen von Flotzmaul-, Rüsselscheiben-, Nasenspiegel- und Ballenabdrücken illustrieren die Arbeit. *H. Höfliger.*

Die Plastik erworbener Gaumendefekte beim Hund.

Von P. D. Dr. K. Ammann, Zürich.

Nach einer Orientierung über die anatomischen Verhältnisse am Gaumen des Hundes, wo für den Operationserfolg der Verlauf der Arteria palatina major eine ausschlaggebende Rolle spielt, wird an Hand eines praktischen Falles (1,5 cm langer und 0,5 cm breiter Gaumendefekt auf der Höhe des vierten Backzahnes etwas links neben der Medianlinie bei einem 1½-jährigen Dachshundrüden) die Operationstechnik zur plastischen Deckung von erworbenen Gaumendefekten dargestellt.

Der Beschreibung sind Abbildungen beigegeben, die die verschiedenen Operationsphasen deutlich veranschaulichen: 1. Umschneiden

der Defektränder, 2. Entlastungsschnitte entlang des Processus alveolaris rechts und links, 3. Abheben der mukös-periostalen Decke mit dem Raspatorium, wodurch zu beiden Seiten des Defektes mobile Gewebsbrücken entstehen. Dabei hat man sorgfältig darauf zu achten, daß die Arteria palatina major am Foramen palatinum majus und deren Anastomosen an den Fissurae palatinae unbedingt geschont werden, um nicht die Ernährung der Gewebsbrücken in Frage zu stellen, 4. Vereinigung der Ersatzstreifen über dem Defekt mittelst Seidenknopfnähten.

Die Nachbehandlung zielt darauf ab, den Kauakt möglichst lange auszuschalten. Während zwei Tagen p. op. erhalten die Tiere außer etwas Wasser kein Futter und hernach nur schleimige Nahrung, die ihnen in die Backentaschen eingegeben wird. Die Nähte können nach zehn Tagen entfernt werden.

Am Schluß der Arbeit zeigt ein Schema weitere Modifikationen der Gaumenplastik in Form von Lappenbildung und einseitigen Ersatzstreifen.

Autoreferat.

Die Feuer-Therapie der chronischen Gonitis des Rindes.

Von Prof. Dr. J. Andres, Zürich.

Von den Gelenkentzündungen ist beim Rind die Gonitis am häufigsten. In den weitaus meisten Fällen zeigt sich die Gonitis des Rindes als seröse Arthritis im akuten und als seröse oder serofibrinöse Gelenksaffektion im subakuten oder chronischen Stadium. Selten nur gelangen eitrige oder eitrig-jauchige Gonitiden im Anschluß an Verletzungen zur Beobachtung. Die Tatsache, daß Gonitiden sehr oft im Anschluß an Erkältungen als Gelegenheitsursache auftreten, veranlaßt die Autoren mit wenig Ausnahmen diese Gonitiden auf rheumatischer Grundlage entstanden anzusprechen. Daneben wird eine Anzahl von Fällen auf direktes Trauma zurückgeführt. Ferner wird erwähnt, daß sicher auch die Tuberkulose eine Rolle spiele und zudem wird die Gonitis im Anschluß an ein genau bekanntes Primärleiden (Uterus-, Euterkrankheiten, pyämische Prozesse) beobachtet. Wohl der wichtigsten Ursache, nämlich der Infektion mit dem Bact. Abortus Bang wird in der Literatur im allgemeinen zu wenig Beachtung geschenkt. Die Abortus-Infektion zeigt sich in einem Rinderbestand nicht nur durch das Verwerfen; nur zirka ein Drittel der infizierten Tiere verwirft bekanntlich, nicht selten sind aber in einem solchen Bestande andere krankhafte oder auffällige Erscheinungen heimisch, so u. a. auch das gehäufte oder wiederholte Auftreten von Gonitiden. Tatsächlich zeigen viele Tiere mit solchen Gonitiden einen positiven Bang-Bluttiter und ebenso können gelegentlich durchgeführte bakteriologische Untersuchungen des Gelenkinhaltes in den meisten Fällen den Verdacht auf Abortus-Bang-Infektion bestätigen. Es dürften schätzungsweise ca. 80% der serös und serofibrinös auftretenden

Gonitiden des Rindes — mit Ausnahme der im Anschluß an ein Primärleiden erscheinenden Fälle — durch das Bact. Abortus Bang verursacht werden.

An therapeutischen Maßnahmen müssen als erste und wichtigste gefordert werden: Ruhe, Aufenthalt an geschützter Stelle, gute trockene Einstreue; glatte Stallböden sollen wiederholt mit etwas trockenem Sand bestreut werden (Wyssmann). Wird ursächlich Rheumatismus vermutet, dann werden von den betreffenden Autoren Natrium salicylicum oder Acetanilidum innerlich empfohlen; als örtliche Therapie werden Lehmanstriche, Jodtinktur oder alkoholische Fluide im akuten Stadium verwendet. Bleibt der Erfolg aus oder ist das Leiden chronisch geworden, dann ist die Anwendung von scharfen Hautreizen gebräuchlich (Collodium cantharidum, Kaliumbichromat-salbe, Tartarus stibiatus mit Krotonöl und Kantharidensalbe, rote Quecksilbersalbe mit Kantharidensalbe, Feu français, Arthrin-Braendli, Tereplast-Stricker. Auch die Verwendung von ungemischter roter Quecksilbersalbe in kleiner Menge wird als gefahrlos empfohlen. Zeigt sich mit dieser Therapie nach 3 bis 4 Wochen keine Besserung, dann wird mit den stärksten Mitteln: Fixationsabszeß, Haarseil (Eiterband) oder Glüheisen das Ziel zu erreichen versucht. Die genannten scharfen und schärfsten Hautreizungen haben nach Möller und Frick eine dreifache Wirkungsweise: 1. schmerzerregend und dadurch immobilisierend; 2. mechanisch durch Schwellung und durch Narbenbildung eine kräftige Druckwirkung ausübend und 3. kräftig hyperämisiert. Von den drei erwähnten Methoden ist am wenigsten beliebt der Fixationsabszeß (starke Schwellung und reichliche Eiterung). Wyssmann hat als stärkste Therapie besonders das Eiterband bevorzugt. Das Eiterband bleibt in der Regel 5 bis 6 Wochen liegen, in Einzelfällen 2 bis 3, eventuell sogar 4 Monate.

Der Gebrauch des Glüheisens ist in der Heilkunde uralte. Nach Schmidt wird es in der Veterinärmedizin zu folgenden Zwecken angewendet: 1. zum Trennen der Gewebe; 2. zur Blutstillung; 3. zum Zerstören von Neubildungen, zum Ausbrennen infizierter, vergifteter Gewebe usw. und 4. zur Erzielung einer derivatorischen und resorbierenden Wirkung. Bei der Anwendung des Feuers zu diesem letztgenannten Zwecke soll nicht möglichst viel zerstört werden, sondern es soll eine in die Tiefe dringende Hyperämie gesetzt werden, die, ähnlich einer scharfen Einreibung, Erweiterung der Blutgefäße mit Auswanderung weißer Blutkörperchen, Phagozytose, Histolyse verursacht. In der Humanmedizin hat sich für die Wiedereinführung des Glüheisens besonders Bier eingesetzt und ist heute speziell auch in der Kriegschirurgie von verschiedenen Ärzten übernommen worden. Aus der Veterinärmedizin liegen aus neuester Zeit u. a. von Mussill Mitteilungen über die Anwendung des Glüheisens zur Erzielung einer Heilentzündung bei Wunden vor.

Die Anwendung des Glüheisens bei chronischer Gelenks-, Sehnen-scheiden-, Sehnenentzündungen usw. des Pferdes kennt heute jeder

Tierarzt; das Brennen bei der Gonitis des Rindes ist weniger bekannt. Das „Distanzfeuer“ ist heute verlassen und beim „Kontaktfeuer“ kann oberflächlich (kutan), perforierend (penetrierend), perkutan und subkutan gebrannt werden.

Beim subkutanen Brennen bei der Gonitis des Rindes wird auf der lateralen Seite der Gliedmaße über der stärksten Vorwölbung des erkrankten Gelenkes ein Quadrat geschoren, desinfiziert, an einer Stelle subkutan anästhesiert und die Haut senkrecht gespalten. Der Schnitt hat eine Länge von 6 bis 10 cm. Das Brennen des subkutanen Gewebes erfolgt mit dem rotglühenden breiten Kugelansatz des Thermokauters von Déchery oder mit einem Elektrokauter während ca. 2 Minuten in einer Kreisfläche von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ cm Durchmesser; Verschorfung bis zur schwarzbraunen Verfärbung. Nach dem Brennen wird die Hautwunde mit einer Seidenknopfnah in der Mitte geschlossen. Das subkutane Brennen ist schmerzlos, wenn die Haut geschont wird. Nach anfänglicher schmerzhafter, mittelgradiger Schwellung, Sekretion und Abstoßung des Brandschorfes in kleineren und größeren Partikeln ist der Prozeß nach drei Wochen abgeheilt.

Beim perforierenden Brennen wird eine große Stelle lateral am Gelenk geschoren, desinfiziert und an ca. 15 Stellen sorgfältig flächhaft anästhesiert. Das Feuer wird mit dem Brennstift gesetzt, wobei in Abständen von 3 bis 4 cm 20 bis 30 Kanäle gebrannt werden. Der Stift wird an der gleichen Stelle nur einmal langsam ein- und ausgeführt. Bei stärkerem Erguß wird auch die Gelenkkapsel an ein bis drei Stellen perforiert. Nach anfänglich seröser und später leukozytärer Sekretion sind die Tiere nach ca. 3 bis 4 Wochen wieder arbeits-, resp. weidefähig.

Sowohl beim subkutanen, wie beim perforierenden Brennen treten keinerlei Allgemeinstörungen auf, der Appetit bleibt gleich, Milchrückgang stellt sich nicht oder höchstens vorübergehend während 2 bis 3 Tagen ein.

Das Brennen ist in der Regel nicht die erste Therapie bei der Gonitis, sondern wird angewendet, wenn die medikamentöse Reiztherapie versagt hat. Der Heilerfolg mit Eiterband oder mit Glüheisen hält sich zwischen 80 bis 85%. Da zirka 25% aller Gonitiden aus medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen ungünstig sind und nicht zur Behandlung kommen und von den behandelten Gonitiden zirka 40% mit der medikamentösen Reiztherapie abheilen, errechnet sich der Gesamtverlust auf 29 bis 32%. *Autoreferat.*

(Die Arbeit enthält 5 Abbildungen.)

45 Jahre obligatorische Viehversicherung im Kanton Zürich 1896—1940.

Von Dr. Hans Baer, Zürich.

Die staatliche obligatorische Viehversicherung ist im Kanton Zürich auf 1. Januar 1896 eingeführt worden, nachdem das Gesetz

vom 19. Mai 1895 die Besitzer von Rindvieh verpflichtete, dieses in die Versicherung aufnehmen zu lassen. Für die Versicherung des Kleinviehes (Schafe, Ziegen, Schweine) besteht kein Obligatorium, sondern diese Tiere müssen nur auf Verlangen der Besitzer aufgenommen werden. Die Versicherung leistet eine Schadenvergütung beim Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten, dagegen nicht für bloße Wertverminderung.

Zur Durchführung der Versicherung ist der Kanton in 199 Kreise eingeteilt, die in der Regel das Gebiet der politischen Gemeinden umfassen. Räumlich ausgedehnte Gemeinden sind in mehrere Kreise unterteilt.

Im Schadenfalle hat der Versicherte Anspruch auf eine Vergütung von mindestens 80% des Schadens. Dieser ergibt sich aus dem Schatzungswerte des Tieres weniger dem Erlös.

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Ausrichtung der Schadenvergütung werden aufgebracht durch die Jahresprämien der Versicherten, die nach dem Schatzungswert der Tiere berechnet werden und in der Regel 0,4—1,5% nicht übersteigen. Dazu kommen die Beiträge des Bundes und des Kantons, bemessen auf Grundlage der Anzahl der versicherten Tiere.

Eine graphische Darstellung gibt Aufschluß über die Krankheiten, die in den Jahren 1896—1940 zur Übernahme der Tiere durch die Kassen führten. Es mußten in diesem Zeitabschnitt 191 776 Stück Rindvieh, 120 Schafe, 16 447 Ziegen und 15 867 Schweine in einem Schatzungswerte von Fr. 121 315 240.— übernommen werden. Nach Abzug des Erlöses von Fr. 67 151 643.— verblieb ein Schaden von Fr. 54 163 597.—

Da die Rindertuberkulose sich als häufigste Schadenursache erweist, werden die fortgesetzten Bestrebungen zur Eindämmung dieser Stallseuche aufgeführt. Auch die gegen andere Krankheiten getroffenen Maßnahmen werden beschrieben.

Ein weiterer Abschnitt betrifft die Verwertung des Fleisches der Falltiere, die für die Höhe der Prämien von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß die zürcherische Viehversicherung ihren Gründerzweck erreicht hat, nämlich die Landwirte vor allzu großem Schaden zu bewahren, der sie durch Verlust von Tieren infolge Krankheit oder Unfall treffen kann. *Autoreferat.*

Prof. Dr. Oskar Bürgi, Zürich, als eidgenössischer Verwaltungsrichter.

Von Oberrichter H. Blumenstein, Bern.

Für den endgültigen Entscheid über alle geldwerten Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse stützen, sofern es nicht Ansprüche aus Tötung oder Verletzung sind, setzte der Bundesrat gemäß Art. 47

des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege durch Verordnung vom 15. Februar 1929 „die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung“ ein. In diese Rekurskommission wählt der Bundesrat außerhalb der Bundesverwaltung stehende Männer, die sich kraft ihrer Vertrautheit mit militärischen, rechtlichen und besonders fachlichen Fragen eignen.

Es war daher gegeben, daß der Bundesrat im Jahre 1929 Herrn Professor Dr. Oskar Bürgi in die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung wählte und ihn als Vizepräsidenten ihrer dritten Abteilung zuteilte, die sich zur Hauptsache mit den Leistungen und Verpflichtungen bei der Stellung und Haltung von Pferden und Maultieren, also insbesondere mit den Abschätzungen zu befassen hat.

Dem anerkannten Mediziner wie dem Rechtsuchenden wäre aber mit der Verleihung eines Richteramtes wenig gedient, wenn jener nicht ein ausgesprochenes Rechtsempfinden und das Bewußtsein der Wichtigkeit einer sorgfältigen Rechtsanwendung von Hause aus mit sich brächte; denn Gerechtigkeit erhält Land und Leute. Daß Herr Professor Bürgi in reichem Maße über die angedeuteten Grundlagen einer Richternatur verfügt, das ist es, was wir Kollegen aus der Rekurskommission immer wieder neu erfahren dürfen und was uns seine Mitarbeit besonders wertvoll gestaltet. Herr Professor Bürgi weiß genau um die Richterpflicht, nicht mit einem plötzlichen Billigkeitsempfinden durchzubrennen, sondern fein säuberlich zwischen den Gartenhägen des gesetzten Rechtes zu bleiben, damit nicht eine allgemeine Rechtsunsicherheit entstehe.

Dem Juristen, der nichts von Medizin versteht, will es ab und zu scheinen, eine Pferdekrankheit müsse nach den besondern Umständen des Falles auf den Militärdienst zurückgeführt werden, und er liest mit einigem Unglauben und Kopfschütteln das immer fein ausgefeilte Gutachten des Mediziners, weil er es eben zu wenig versteht. In solchen Fällen antwortet Herr Professor Bürgi stets mit verständnisvoller Geduld auf auch wiederholte Rückfragen, bis der Jurist vom Zutreffen des sachverständigen Befundes überzeugt ist. Oder der juristisch nicht verbildete, in rechtlicher Hinsicht natürlich denkende Mediziner findet den praktischen Ausweg, den sich der zünftige Jurist nicht einzuschlagen getraute: eine Abschätzungssumme für ein Pferdeleiden ist zu gewähren, wenn es mit Wahrscheinlichkeit auf den Dienst zurückzuführen ist; wenn aber die Wahrscheinlichkeit zweifelhaft ist und höchstens zur Hälfte besteht, so schlägt Herr Professor Bürgi eine der Wahrscheinlichkeit entsprechende Abstufung der Entschädigungssumme vor, mit der einleuchtenden Begründung, daß die Krankheit nur zu einem Teil mit Wahrscheinlichkeit vom Dienste herrühre, während der eingefuchste Jurist zuerst nur an eine Ganzlösung nach der einen oder andern Seite hin dachte. So wird der Billigkeit, die doch immer wieder das Recht meistern muß, in rechtlich unbedingt richtiger Weise Genüge geleistet.

Ein weiteres hervorstechendes Merkmal des Herrn Professor Bürgi, sicher in Wechselwirkung mit seiner unbeirrbareren Sicherheit in der wissenschaftlichen Arbeit, ist die große Sorgfalt, die er auf die Formulierung der Entscheide verwendet. Einmal liegt ihm am Herzen, daß der Rechtsuchende eine klarverständliche heilkundliche Darstellung seines Falles erhält, was er neben anschaulicher Schilderung besonders durch weitgehendes Weglassen lateinischer und griechischer Fachausdrücke und deren Übersetzung ins Deutsche erzielt. Es zeigt sich auch hier seine angeborene hohe Auffassung von der Richterpflicht: der Richter soll nicht einfach kraft seines Amtes handwerklich richtig entscheiden, sondern er muß alles tun, die Parteien, die ja vielfach auch Patienten sind, von der Richtigkeit seines Spruches zu überzeugen, womit er das Rechtsempfinden des Volkes, eine Grundlage des Staates, fördert. Er hält aber ferner mit Nachdruck auf eine wohlgeformte, unmißverständliche Sprache in der klaren Erkenntnis, daß eine angenehme Gestalt dem ernstesten Werke erst die angemessene Vollendung und damit die wünschbare Wirkung verleiht. Wir sind Herrn Professor Bürgi dankbar, daß er auch bei großem Andrang von Geschäften stets dieser nicht unwichtigen Seite der Rechtsprechung seine liebevolle Aufmerksamkeit schenkt. *Autoreferat.*

Das schweizerische Militär-Veterinärwesen.

Von Oberstbrig. L. Collaud, Bern.

In der schweizerischen Armee wird der „Pferdarzt“ erstmals im Jahre 1804 erwähnt. Jede der 11 „Artillerie-Divisionen“ hatte je einen Pferdarzt, der beritten war. Ausführlichere Angaben über das Militär-Veterinärwesen finden sich zum erstenmal im „Allgemeinen Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft“ vom 20. August 1817.

Danach war der Veterinärdienst ein Teil des Kriegs-Kommissariates und unterstand dem „Oberst-Kriegs-Commissarius“. Der unmittelbare Vorgesetzte des Veterinärdienstes war der Kriegs-Commissarius für das Fuhrwesen, dem als fachtechnischer Berater ein „Ober-Pferdarzt“ beigegeben war. Die Bundesarmee zählte neben dem „Ober-Pferdarzt“ 35 Pferddärzte im Bundes-Auszug und 12 in der Bundesreserve. Sie hatten den Rang eines Wachtmeisters und waren bei der Kavallerie beritten, beim Train dagegen unberitten. Der Rang des Oberpferdarztes geht aus dem erwähnten Reglement nicht hervor.

Im Jahre 1819 erschien die erste „Instruction für die Pferddärzte der eidgenössischen Armee“. Die Pferddärzte hatten zu dieser Zeit den Feldweibelsrang. 1839 wurden die Pferddärzte des Trains ebenfalls beritten gemacht. 1846 erhielt der Oberpferdarzt den Hauptmanns-rang, die Stabspferddärzte den Rang eines „zweiten Unterlieutenants“ und die Korpspferddärzte denjenigen eines Adjutant-Unteroffiziers. 1862 erhielten dann auch die Korpspferddärzte den entsprechenden

Offiziersgrad. Die Veterinärabteilung des Gesundheitsstabes bestand nun aus dem Oberpferdarzt mit Oberstlieutenantsgrad und einer unbestimmten Anzahl von Stabspferdärzten mit Majors-, Hauptmanns-, Oberlieutenants- oder erstem Unterlieutenantsgrad. Die „Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft“ vom Jahre 1874 machte das Militärveterinärwesen selbständig. Die Pferdärzte wurden nach erfolgreichem Bestehen des Aspirantenkurses direkt zum Oberleutnant brevetiert. Es wurde aber die Bedingung gestellt, daß nur wissenschaftlich gebildete Pferdärzte gewählt werden durften, die eine Offiziersbildungsschule mit Erfolg bestanden hatten. Der Oberpferdarzt konnte jetzt bis zum Oberst avancieren.

Auf Antrag des 1882 zum Oberpferdarzt gewählten Oberstleutnant Poterat wurde die Beförderungsverordnung in dem Sinne abgeändert, daß die Pferdärzte nach Bestehen der Offiziersbildungsschule zum Leutnant und nicht mehr direkt zum Oberleutnant brevetiert wurden.

Das „Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft“ vom 12. April 1907 trennte das Militärveterinärwesen endgültig von der Sanitätstruppe durch Schaffung der „Veterinärtruppe“ als eigene Truppengattung, bestehend aus Pferdärzten und Militärhufschmieden. Durch Bundesbeschluß vom 7. Oktober 1936 wurden dann der Veterinärtruppe noch die Pferdesammelstellen angegliedert. Der Bedarf der Armee an Pferdärzten beträgt nach der Truppenordnung 1936 heute 530.

Bis zum Jahre 1857 erhielten die angehenden Pferdärzte der Armee keine spezielle militärische Ausbildung. Auch nach 1857 erfolgte die Ausbildung der Pferdarztaspiranten nicht durch Veterinär-offiziere, sondern durch Instruktionsoffiziere der Kavallerie und der Artillerie. Separate Aspirantenkurse für Pferdärzte, in der Dauer von 20 Tagen, wurden erst 1867 eingeführt. Die Dauer der Veterinär-offiziersschule wurde in der Folge immer mehr verlängert — 1885 betrug sie 35 Tage, 1889 40 Tage, 1907 47 Tage und ab 1936 55 Tage.

1873 wurde ein Spezialkurs für Veterinärstabsoffiziere und 1878 Veterinär-Wiederholungskurse von 14 Tagen Dauer abgehalten.

Während früher das Bestehen einer Rekrutenschule für die spätere Ausbildung zum Veterinär-offizier genügte, stellte dann die Militärorganisation von 1907 den Grundsatz auf, daß in die Offiziersschulen nur Unteroffiziere, die das Staatsexamen als Tierärzte bestanden haben, einberufen werden dürfen. Für die Beförderung von Veterinärhauptleuten wurde 1911 ein „technischer Kurs für Truppenpferdärzte“ und 1931 ein „technischer Kurs II für Truppenpferdärzte“ eingeführt. Seit 1934 bedeutet das Bestehen des „taktisch-technischen Kurses I“ einen Pflichtdienst für die Beförderung zum Veterinär-Hauptmann und der „taktisch-technische Kurs II“ einen Pflichtdienst für die Beförderung zum Veterinär-Major. Veterinärstabsoffiziere, die zur Beförderung als Dienstchefs in einem höhern Stabe in Aussicht genommen sind, haben seit 1921 den „Kurs für Dienste hinter der Front“ zu bestehen.

Außer diesen Kursen finden heute nach Bedarf taktisch-technische Kurse und Spezialkurse für Kommandanten von Pferdesammelstellen und von Pferdekuranstalten statt.

Bis zum Jahre 1819 hatten die Pferdärzte keine einheitliche Uniformierung. Die Uniform wurde von den einzelnen Kantonen bestimmt. Eine einheitliche Uniform wurde erst 1819 eingeführt. Sie bestand aus einem hechtgrauen Rock und Beinkleidern von gleicher Farbe; Rockkragen und Aufschläge von schwarzem Tuch, weiße Knöpfe. 1834 wurde die Uniform „kornblumenblau“. 1862 war der Kragen und die Aufschläge am Waffenrock nicht mehr aus schwarzem Tuch, sondern wie bei den Ärzten aus schwarzem Samt. Durch das Bekleidungsreglement von 1898 wurde die Uniform der Veterinär-offiziere wie folgt festgelegt: Waffenrock hellblau, Kragenbesatz aus schwarzem Tuch, Patten an schwarzer Bluse und Mantel blau. Gradabzeichen und Knöpfe silbern. Mütze hellblau.

1915 wurde für Pferdärzte die feldgraue Uniform mit hellblauem Kragen und Patten eingeführt. 1940 wurde auch der hellblaue Kragen abgeschafft und durch blaue Patten am Kragen des Waffenrocks und der Bluse ersetzt.

Der Oberpferdarzt trägt seit 11. Juli 1941 den Titel Oberstbrigadier.

Die Hufschmiede hatten anfänglich keine spezielle Ausbildung für ihre Tätigkeit in der Armee. Eine solche wurde erst 1871 eingeführt. Sie erhielten von da an bis 1886 in den letzten drei bis vier Wochen der Rekrutenschule durch den Veterinär-offizier der Schule und einen Hufschmiedinstruktor theoretischen und praktischen Unterricht im Beschlagen von Militärpferden. Im Jahre 1887 wurde der erste Militär-Hufschmiedkurs in Thun durchgeführt. Seit diesem Jahre erhalten alle Militärhufschmiede ihre Spezialausbildung in den jährlich in Thun stattfindenden Militär-Hufschmiedkursen, nachdem sie vorgängig eine Train-Rekrutenschule von 48 Tagen zur soldatischen Ausbildung bestanden haben. Die Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen erfolgt am Ende des Hufschmiedkurses I, welcher seit 1936 70 Tage dauert.

F. Aeberhard.

(Fortsetzung folgt.)

Bücherbesprechungen.

Vorträge, gehalten an den Fortbildungskursen für amtliche Tierärzte in den Jahren 1943 und 1944. Sammelband Nr. 2. Aus dem eidgenössischen Veterinäramt. Zusammengestellt von Prof. Dr. G. Flückiger. 143 Seiten. Preis geheftet Fr. 3.80. Drucksachen- und Materialzentrale der schweiz. Bundeskanzlei in Bern.